Name der Gesellschaft: Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft

会社名: ベルク = マルク鉄道会社

> 認可年月日: 1844.07.12.

> > 業種: 鉄道

掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1844, SS. 315-333.

ファイル名: 18440712BMEG_A.pdf

Gejet = Sammlung

für bie

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 2485.) Rongeffions - und Beftätigungs - Urkunde vom 12. Juli 1844. fur bie Bergifch-Marfische Eisenbahngesellschaft, nebft ben Statuten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Enaden, König Preußen 2c. 2c.

Nachdem jum Zwecke der Erbauung und Benugung einer Gifenbahn, welche, an die Duffeldorf Elberfelder Eisenbahn sich anschließend, von Elberfeld über Barmen langs Schwelm, Sagen und Witten nach Dortmund zum Unschlusse an die Coln Mindener Gifenbahn fuhren foll, eine Gesellschaft mit einem Grundkapitale von Dier Millionen Thalern gebildet worden ist, so wollen Wir jur Ausführung der gedachten Eisenbahn hiermit Unfere landesherrliche Zustimmung ertheilen, indem Bir jugleich bestimmen, daß die in dem Gefete über die Eisenbahn - Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere Diejenigen über die Erpropriation, auf das obenbezeichnete Unternehmen Unwendung finden follen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Gesellschaft, unter der Benennung: "Bergisch-Markische Eisenbahngesellschaft", als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch bestätigen, die anliegenden, am 11. Mai d. J. notariell vollzogenen Statuten derselben gesnehmigen, und in Anerkenntniß der Wichtigkeit der bezeichneten Eisenbahnvers bindung für die allgemeinen Landesinteressen, ein Biertheil des Aktienkapitals nach Maaßgabe der dieserhalb in den Statuten enthaltenen, auf den Seitens Unseres Finanzministers gepflogenen Verhandlungen beruhenden Verabredungen.

auf Staatsfonds übernehmen.

Die gegenwärtige Konzessions, und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Statuten durch die Geseksammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Muhler. Flottwell.

Jahrgang 1844. (Nr. 2485.)

49

Sta=

Statut

für die

Bergisch = Märkische Gisenbahngesellschaft.

I. Bildung, Zweck, Befugnisse und Geschäftsumfang der Gesellschaft.

Unter dem Namen "Bergisch » Markische Sisenbahngesellschaft" bildet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Gesetze über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. eine anonyme Gesellschaft zur Ersbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn, welche in Elberseld anfangend, über Barmen, längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund führt, und nach den von dem Königlichen Finanzministerium zu treffenden näheren Besselmmungen einerseits mit der Düsseldorfselder, andererseits mit der Edlis Mindener Eisenbahn in unmittelbare Verbindung zu bringen ist.

Dem Koniglichen Finanzministerium bleibt Die Feststellung ber Bahnlinie

und des Bauprojektes einschließlich der Bahnhofe vorbehalten.

Die Stadt Elberfeld ist das Domizil der Gesellschaft und der Sit ihrer Verwaltung.

Die Gesellschaft ist befugt, den Transport von Personen, Thieren und Frachtgutern auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben; aber auch ans deren Unternehmern diese Transporte, gegen Entrichtung eines Bahngeldes, zu gestatten. Der Tarif sowohl für die Güters, als auch für die Personenbesörsderung, sowie der Tarif sür das Bahngeld, imgleichen sede Aenderung dieser Tarise, bedarf der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums. — Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Inseinandergreisen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abs anderung der Fahrpläne vorbehalten.

S. 4. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen der Transportmittel die Unwendung von Eisenschienen und Dampswagen eine wesentliche Aenderung erleiden, so kann die Gesellschaft innerhalb der Bahnlinie auch von dem versänderten oder neuen Veförderungsmittel in seinem ganzen Umfange Gebrauch machen.

Unter Genehmigung des Staats kann die Gesellschaft eine Verlangers ung und Weiterführung der Bahn nach beiden Richtungen, sowie Zweigsbahnen, sowohl für den Lokomotivs als Pferdebetrieb, ausführen, mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die mit ihrer Bahn in direkter Verbinding stehen, Verträge wegen der gegenseitigen Benutung schließen, oder auch bei solchen Eisenbahnen sich betheiligen. Eine Verlängerung und Weiterführung

der Bahn, wie solche oben erwähnt ist, kann nur in der Art beschlossen werden, wie der §. 72. bestimmt.

Die Gesellschaft kann ferner für ihre Rechnung, vorbehaltlich der Gesnehmigung des Staats, die erforderlichen Einrichtungen zum Transporte von

Personen und Frachtgutern zwischen ihren Stationsplagen und nahe gelegenen Orten herstellen, jedoch nicht als ausschließliches Privilegium.

Die Gesellschaft ist befugt, im Wege der unfreiwilligen Expropriation nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Geseken und Vorschriften des Staats, die Grundstücke eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benuken, welche zum Bau einer doppelspurigen Bahn und der dazu gehörtigen Anlagen, in ihrer ganzen Ausdehnung und in ihren Fortsekungen, erforderslich sind.

II. Bildung und Verwendung des Grundkapitals.

S. 8.

Zur Ausführung der Bahn mit einem Geleise, jedoch mit ausgedehnten Ausweichestrecken, zur Erwerbung des erforderlichen Terrains für eine doppelspurige Bahn und zur Anschaffung der nothigen Transportmittel wird bestätzig ein Kapital von vier Millionen Thalern Preuß. Kour. für ausreichend erachtet. S. 9.

Dieses Kapital zerfällt in vierzigtausend Aktien, jede im Betrage von hundert Thalern.

§. 10.

Der Staat übernimmt von dem zu vier Millionen Thalern angenoms menen Aktienkapitale den vierten Theil, mit einer Million Thalern, die übrigen drei Millionen Thalek sind durch Privat-Aktienzeichnungen untergebracht.

S. 11.

Die Einzahlungen für sammtliche Aktien geschehen, sowie die Ausführung der Bahn dies erfordert, in Katen von zehn Prozent, und zwar innerhalb zweier Monate, nach einer von der Direktion, dem §. 35. gemäß, veranlaßten öffentlichen Aufforderung.

§. 12.

Die Einzahlungen werden, nach der Wahl der Aftionaire, in Elberfeld, in Barmen oder in Berlin, bei denjenigen Bankhäusern, welche die Direktion dazu bezeichnen wird, geleistet.

§. 13.

Die Ratenzahlungen werden auf besonderen, mit der Nummer der kunfe tig auszusertigenden Aktiendokumente versehenen, auf den Namen des ersten Zeichners lautenden Quittungsbogen bescheinigt.

S. 14.

Derjenige Privat-Aktionair, welcher nicht innerhalb der im S. 11. vorgesschriebenen Frist die eingeforderten Zahlungen entrichtet, verfällt in eine Konvenstionalstrafe von zehn Reichsthalern für jede Aktie, von welcher die Zahlung in Rückstand geblieben ist, und zwar zum Vortheile der Gesellschaftskasse. Außerschrie in Land war zum Vortheile der Gesellschaftskasse.

dem steht der Gesellschaft frei, menn die Zahlung auf eine erneuerte Privats oder öffentliche Aufforderung innerhalb zweier fernern Monate nicht erfolgt, nach dem Beschlusse der Direktion, entweder den einzahlbaren Betrag der Aktien nebst der Strase gerichtlich einzutreiben oder hierauf zu verzichten. Im letzern Falle gehen die durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionaire gegebenen Ansprücke, sowie das Sigenthumsrecht der bis dahin eingezahlten Raten, auf die Gesellschaft über, und die Direktion ist berechtigt, die betressenden Quitztungsbogen einzusordern und zu vernichten, oder sie in einer öffentlichen Anzeige für null und nichtig zu erklären, und die erledigten Aktien an neue Aktienzeichsner zu dem Tageskourse zu verkaufen.

§. 15.

Der erste Zeichner ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nosminalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet. Von dieser Verpstichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Oritten sich besfreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

S. 16.

Nachdem der volle Aktienbetrag eingezahlt worden ist, werden die Quitztungsbogen gegen stempelfreie, auf den Träger lautende Aktiendokumente einzgewechselt. Diese Dokumente werden von zwei Direktoren und dem Spezials Direktor unterzeichnet und von einem Stammende, welches bei der Direktion deponirt bleibt, abgeschnitten.

§. 17.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prufen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 18.

Die Natenzahlungen werden mit vier Prozent pro Anno, vom Eage des Einzahlungstermins an, verzinset, und die verfallenen Zinsen bei der nachsten Einzahlung in Aufrechnung gebracht.

Sollte von dem Aktienkapitale, nachdem die Bahn vollständig fertig gesstellt, und das benöthigte Betriebsmaterial beschafft worden, ein bedeutender Ueberschuß bleiben, so werden davon hunderttausend Thaler als Reservesonds hinterlegt; der Rest aber wird zur Verlängerung und Vermehrung der Aussweichestrecken verwendet.

§. 20.

Sollte hingegen das Aktienkapital zum Bau der Bahn und zur Besschaffung des Betriebsmaterials nicht ausreichen, so hat, nach Anhörung der motivirten, vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats zu besschließen, ob das sehlende Kapital durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch eine Anleihe beschafft werden soll.

Der Ueberschuß der rohen Einnahme über die Ausgaben für Betrieb, Reparaturen, Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials, erfordersliche Anschaffungen und Bauten, Verwaltungskosten, Abgaben u. s. w., bisdet den reinen Jahreegewinn.

Von dem reinen Gewinne werden schrlich mindestens funf Prozent, hochsstens zwanzig Prozent als Reservesonds so oft zurückgelegt, bis diese Ersparnisse die Gesammtsumme von fünf Prozent des Aktienkapitals erreichen. Ueber die Höhe dessenigen Theils des reinen Gewinns, welcher innerhalb der vorgeschriesbenen Grenze zum Reservesonds geschlagen werden soll, bestimmt, nach Anhöstung der vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung. So lange noch der Staat erst dann Dividenden von seinem Aktien Antheile bezieht, wenn die Privat Aktionaire vorab drei und ein halbes Prozent Dividenden empfangen haben (s. 23.), unterliegt diese Beschlußenahme der General Versammlung, der Genehmigung des Königlichen Finanzes Ministeriums.

Bis zum Schlusse des Jahres, in welchem der Betrieb der Bahn ersössent wird, werden die Einzahlungen auf das Aktien-Kapital (§. 18.) mit vier Prozent jährlich verzinset. Nach Ablauf zenes Jahres beziehen zunächst die Privat-Aktionaire aus derzenigen Summe, welche nach statutgemäßer Vermeherung des Reservesonds von dem Reinertrage (§. 22.) übrig bleibt, insoweit dersselbe ausreicht, für ihre Aktien-Antheile vorab eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente; von dem Ueberreste bezieht, insoweit dieser Uebersresst ausreicht, der Staat, sur die von ihm übernommene Eine Million Thaler Aktien ebenfalls eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente.

Wird der zu vertheilende Reinertrag durch die Vertheilung von drei und einem halben Prozente auf die gesammten vier Millionen Thaler Aftien noch nicht erschöpft, so wird der Ueberschuß, vorbehaltlich der späteren Bestimmung über die (eventuelle) Verwendung des fünften Prozents (§. 26.) auf

sammtliche Staats und Privat Aftien m gleichen Raten vertheilt.

Falls nach Ablauf der ersten zehn Jahre, nach vollständiger Eröffnung der Bahn, sich in fünf auf einanderfolgenden Jahren, in jedem Jahre, ein Reinertrag von vier Prozent oder ein noch höherer Neinertrag, von dem gessammten Aktienkapitale von vier Millionen Thaler ergeben sollte; so tritt der Staat hinsichtlich der Theilnahme an dem Reinertrage mit den Privat-Aktionaisen, vorbehaltlich der (eventuellen) Verwendung des fünften Prozents (S. 26.) für die Folge ganz in gleiche Rechte, dergestalt, daß der den Privat-Aktionairen eingeräumte Vorzug demnächst nicht weiter Statt sindet, wenn auch der Reinsertrag sich etwa so weit vermindern sollte, daß die Dividende nicht drei und ein halbes Prozent erreichte.

Nach Ablauf von dreißig Jahren, von der vollständigen Eröffnung der Bahn an gerechnet, hort der, den Privat-Aktionairen, eingeräumte Vorzug, wenn solcher nicht inzwischen schon in Folge der obigen Bestimmung weggefallen ist, unter allen Umständen auf, so daß der Staat sodann zedenfalls hinsichtlich der Theilnahme an dem aufkommenden Reinertrage den Privat-Aktionairen ganz gleich sieht.

§. 26.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, nach vollendeter Eröffnung der Bahn, in einer alsdann zu berufenden General-Bersammlung, und zwar ohne daß der Staat dabei sein Stimmrecht ausübt, darüber Beschluß zu fassen, ob dem Staate das van ihm hergegebene Kapital von Einer Million Thaler zu erstatten fen. Diese Zurückerstattung kann jedoch ohne besondere Verständigung mit dem Staate nur entweder mit dem Ablaufe des funfzehnten oder des dreißigsten Betriebsiahres stattfinden. Ueber die Wahl des einen oder anderen Termins ist in der eben gedachten General-Versammlung gleichzeitig Beschluß zu faffen. Die Gesellschaft ist befugt, zu der Zurückerstattung Der ermahnten Einen Million Thaler Dasjenige, mas über vier Prozent Des Aktienkapitals von vier Millionen Chaler aufkommen mochte, bis jum Belaufe eines vollen Prozents — jedoch nicht auch die etwa weiter noch auffommenden Ueberschusse — in der Art zu verwenden, daß damit nach und nach die Aktien des Staats gegen Zahlung des Nennwerths eingeloft werden, und die auf die eingelosten Afrien treffenden Dividenden ebenfalls zu diesem Zwecke zu Der auf Die eben gedachte Weise bis zu dem fur die Buruckerstattung bestimmten Termine nicht abgetragene Kapitalbetrag ist beim Eintritte Dieses Termins gegen Aushandigung der Aktien, fo weit sie nicht ichon eingelofet find, Dem Staate baar zu zahlen, es sep denn, daß in Gemaßheit des §. 42. Des Gesetzes vom 3. November 1838 der Ankauf der Bahn von Seiten des Staats eingeleitet worden; im letteren Kalle verbleiben dem Staate Die von ihm übernommenen Aktien, so weit sie nicht schon eingeloset worden find. Das zur Auszahlung der Aktien des Staats erforderliche Kapital kann im Wege einer Anleihe oder durch Wiederausgabe dieser Aktien beschafft werden.

Sobald dem Staate sein Kapital von Einer Million Thaler, vollständig zurückbezahlt ist, treten die Bestimmungen der §§. 68- 55. 39. 76. und 77. in Betreff:

1) des Stimmrechts des Staats in den General - Versammlungen;

2) der Befugnis desselben einen Direktor, und seinen Stellvertreter, so wie den Prassdenten des Verwaltungsraths zu ernennen;

3) der Genehmigung des Staats bei der Ernennung und Entlassung des Spezial-Direktors, seines Stellvertreters, des Ober-Ingenieurs, außer Kraft.

§. 28.

Mit den Aktien werden auf zehn Jahre Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von zehn Scheinen ersetzt werden.

§. 29.

Der Betrag der auf jede Aktie fallenden Jahres-Dividende wird seiner Zeit offentlich (§. 35.) bekannt gemacht, und kann gegen Einlieserung des bestreffenden Dwidendenscheins bei der Gesellschaftskasse, so wie bei den von der Direktion bekannt zu machenden Banquiers erhoben werden.

§. 30.

Sollen angeblich vernichtete oder verlorene Quittungsbogen, Aftien und

Dividendenscheine amortisist werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwisschenraumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung (§. 35.), zene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu maschen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung abgelausen, die Dokumente nicht eingeliefert, und ist die dahm kein Einspruch erfolgt, so erklärt das Königliche Landgericht in Elberseld auf den Antrag der Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verschollen; die Direktion fertigt dem angemeldeten Eigenthümer, nachdem die Unkosten des Versahrens der Gesellsschaft entrichtet worden, ein neues Dokument aus. Wird aber Einspruch ershoben, so haben die kompetenten Gerichte darüber zu entscheiden.

§. 31.

Dividenden und Zinsen der Aktionaire, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal,
in Zwischenraumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen öffentlichen Aufforderungen (§. 35.), in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

6. 32.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sep, zu Zahlungen weder der Gesellschaft noch einem Dritzten gegenüber verhaftet, den einzigen Fall der in (§. 13.) vorgesehenen Konzbentionalstrafe ausgenommen.

Diese Bestimmung kann durch einen Beschluß der General-Versamm-

lung nicht abgeandert werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch die Bestims mungen gegenwärtigen Statuts, durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch die allgemeinen Gesetze über Eisenbahn unternehmungen, geregelt.

S. 34.

Die Gesellschaft ist verpsichtet, nach dem Verlangen der Militairverwalstung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Wafsen, Kriegess und Verpstegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglischer Art, nothigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Jahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst

noch vorhandenen Transportmittel benußt werden

Auch bleibt der Militairverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transsporten eigener Transports und Dampswagen zu bedienen. In solchen Fällen wird der Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßisges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benukung der Transports Mittel der Gesellschaft Statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sähen bessonders vergütet. Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportsahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden gebraucht werden können; auch eine Anzahl von Wassen.

gen in einer Lange von zwolf Fuß zum Gebrauche bei der Absendung von Militair-Effekten bereit zu halten.

S. 35.

Alle in gegenwärtigem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachunsgen, Einberufungen und Aufforderungen sind für alle Aktionaire ohne Ausnahme als genügend und rechtsgultig erlassen zu betrachten, wenn sie wenigstens zweimal

in zwei Berliner, in einer Kolner, in einer Barmer, in einer Elberfelder Zeitung

erschienen sind.

\$ 36.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sollen auf schiederichterlichem Wege nach den Bestimmungen der bezüglichen Artikel 51. 2c. des Handelsgesetzbuches, geschlichtet werden, und zwar mit Begebung aller Opppositionen, Berufungen und Kassationegesuche.

IV. Allgemeine Verfassung ber Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

S. 37.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und beforgt:

1) durch die Aftionaire in den General-Berfammlungen;

2) durch einen Berwaltungsrath;

3) durch eine Direktion;

4) durch besondere Beamte.

Die Direktion führt, durch Vermittelung von besonderen Beamten, die Verwaltung und ist Repräsentant der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath verstritt in bestimmten Fällen die Gesellschaft dem Staate, der Direktion, und dem Publitum gegenüber, und führt die Kontrolle der Verwaltung. Der Generals Versammlung stehen im Allgemeinen die organischen Bestimmungen, und in den besonders bezeichneten Fällen die Entscheidungen in letzter Instanz über Verswaltungsangelegenheiten zu.

V. Die Direktion der Gefellschaft.

§. 38.

Die Direktion hat ihren Sit in Elberfeld, und besteht aus vier Direktoren, dem Spezial-Direktor und aus vier Stellvertretern.

§. 39.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrathe gewählt, jedoch bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, einen der vier Direktoren nebst seinem Stellvertreter auf seine Kosten zu ernennen, in welchem Falle nur drei Direktoren und drei Stellvertreter vom Verwaltungsrathe gewählt werden. Der Spezial-Direktor wird auf den motivirten Vorschlag der Direktion vom Verwaltungsrathe erwählt, vorbehaltlich der Bestimmungen ad §. 76.

§. 40.

Von den vom Verwaltungsrathe zu erwählenden Direktoren, so wie von ihren Stellvertretern, muß jeder Besißer von wenigstens sechs Aktien seyn, welche für die Dauer ihrer Funktionen von der Direktion außer Kours gesetzt, und bei derselben deponirt bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit werden diese Aktien von der Direktion selbst, durch einen nach §. 54. zu unterzeichnenden Vermerk, wiesder in Kours gesetzt. Die von dem Verwaltungsrathe erwählten Direktoren und ihre Stellvertreter mussen in Elberfeld oder Barmen wohnen und dürsen nicht Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion oder des Verwaltungsrathes benachbarter Eisenbahngesellschaften seyn.

§. 41.

Der von dem Staate ernannte Direktor, so wie auch sein Stellvertreter, brauchen nicht Aktionaire zu seyn.

S. 42.

Die Direktoren erhalten, außer dem Ersage für Reisekosten und für ans dere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen, eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Remuneration.

§. 43.

Alljährlich tritt einer der vom Verwaltungsrathe erwählten Direktoren, so wie einer ihrer Stellvertreter aus. Die Ausscheidenden bestimmt das Dienstellter, aber bei gleichem Dienstalter das Loos; sie können jedoch wieder gewählt werden. Es steht jedem Direktor oder Stellvertreter frei, seine Stelle niederzulegen, nachdem er sechs Wochen vorher die Direktion von seinem Entschlusse schriftlich in Kenntniß geset hat.

Die dadurch, oder in anderer Art, im Laufe des Jahres nothig wers den de Ergänzung der Direktion erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwals

tungsrathes, jedoch nur für die Dauer des laufenden Jahres.

S. 44.

Die Direktion versammelt sich wöchentlich einmal regelmäßig, und außerzdem so oft es erforderlich ist. Das Präsidium kann der Staat dem von ihm ernannten Direktor übertragen, wo dann in dessen Abwesenheit sein Stellverztreter präsidirt. Im Falle der Staat von dieser Besugniß keinen Gebrauch macht, wählt die Direktion ihren Präsidenten und seinen Stellvertreter. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, dei Stimmengleichheit entzscheidet der Vorsissende. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwezsenheit von drei Mitgliedern der Direktion ersorderlich. Ueber sede Sizung wird ein Protokoll ausgenommen, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliezdern der Versammlung in der Sizung unterzeichnet wird Die Stellvertreter sind besugt, den Sizungen der Direktion beizuwohnen, sedoch haben sie nur dann ein Stimmrecht, wenn sie einen Direktor vertreten.

§. 45.

Der Spezial-Direktor ist berechtigt und verpstichtet in allen Fällen, wo er in dem Beschlusse der Direktion das Interesse der Gesellschaft in bedeutens derm Grade für gefährdet erachtet, an den Verwaltungsrath zu appelliren. In solchem Falle beruft der Präsident des Verwaltungsraths eine gemeinsame Verssammlung der Direktion und des Verwaltungsraths, in welcher er selbst den Jahrgang 1844 (Nr 2185)

Vorsitz führt. — Zur Fassung eines gultigen Beschlusses ist in dieser Versammlung die Anwesenheit wenigstens von sieben Mitgliedern des Verwaltungsraths und drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Die Beschlusse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. §. 46.

Solche gemeinschaftliche Sitzungen der Direktion und des Verwaltungs-Raths werden auch zusammen berufen, um vor dem Beginne und während des Bahnbaues über den Bau- und Betriebsplan, die Bahnhöse, den Kostenanschlag und die Urt der Aussührung, so wie über erhebliche Abweichungen von dem ursprünglichen Plane, in Berathung zu treten.

Die Prasidenten sind verpflichtet, wenn technische Fragen zu verhandeln sind, sowohl bei diesen gemischten Sitzungen, als auch bei den besondern Sitzungen der Direktion, den Ober-Ingenieur der Bahn als berathendes Mitglied zuzuziehen.

Die Direktion bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezials Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mansdats Verhältnissen vorschreiben. Zur offiziellen Legitimation der Direktion gesnügt die Bekanntmachung ihrer Ernennung in den S. 35 bezeichneten öffentslichen Blättern vom Präsidenten des Verwaltungsraths veranlaßt und unterzeichnet

Die Direktion leitet und vollzieht nach bester Einsicht, unter Beobachtung des Statuts, und nach Magkgabe der verfassungsmäßigen Beschlusse des Berwaltungsraths und der Generaldersammlung, die Geschäfte der Gesellschaft Sie vertritt die Befellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Bemeinden, sodann bei der Erwerbung und Beraußerung von Immobilien, Loschung von Hypotheken, und bei Verträgen über Leistung und Lieferung von Arbeiten. Es geht von ihr Die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Beamten, so wie die Feststellung ihrer Besoldung aus, wober jedoch kein Beamter auf langer als zehn Jahre angestellt und kein Vertrag abgeschlossen werden kann, durch welchen Pensionen zur Last der Gesellsschaft gewährt wurden — Sie setzt den Fahrplan fest und bestimmt das Bahn-Geld, so wie den Sarif fur den Transport von Personen, Thieren, Waaren und andern Gegenständen. Sie richtet eine vollständige Buch- und Rechnungs Buhrung nach faufmannischen Grundsagen über Die Geschafte Der Gesellschaft ein, beautsichtigt dieselbe, und fuhrt eine genaue Kontrolle über das Raffenwesen. Alle Rierteliahre stattet sie einen Bericht über den ganzen Geschäftsbetrieb an den Berwaltungsrath, und alle Jahre einen so umfassenden Abrechnungs- und Geschäftsbericht an die Aftionaire ab, daß daraus der Gang und der jedesmalige Standpunkt des ganzen Unternehmens in seiner finanziellen Lage, seiner Berwaltung, seinen Leistungen und Erfolgen genau übersehen werden kann Sie veranlaßt mit dem Jahresschlusse und jedenfalls in den ersten drei Mona ten des neuen Rechnungsjahres die genaue Inventarisation des Gesellschafts= Vermögens, Den Abschluß der Bucher und me Aufstellung der Bilang nach den Grundsaten der kaufmannischen Buchführung, welche in ein besonderes Buch eingetragen und der Königlichen Regierung zu Dusseldorf mitgetheilt wird. Sie stellt während der Bauzeit halbjährlich, und nach Eröffnung des Bahnbetriebes jährlich, einen Stat über Einnahme und Ausgabe auf.

S. 50.

Die Direktion ist befugt, durch einen Beschluß, welcher jedoch eine Masjorität von vier Stimmen für sich haben muß, ein einzelnes Mitglied, oder auch mehrere Mitglieder, zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren.

Der Prasident hat, unter Zuziehung eines andern Direktors, monatlich wenigstens einmal die Kassen zu revidiren, und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen.

\$. 52. Die Direktion entwirft für jeden Beamten der Gesellschaft eine Dienst-Instruktion, und sorgt dafür, daß dieselbe genau befolgt werde.

S. 53.
Sie darf kein Bauwerk ausführen lassen, von dem nicht vorher genaue Zeichnungen und ein detaillirter Kostenanschlag aufgestellt worden sind.

Die schriftlichen Aussertigungen werden, unter der Unterschrift: Direkstion der Bergisch-Markischen Eisenbahngesellschaft, falls es öffentliche Bekanntsmachungen, Berichte an obere Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestallunsgen und Kassen-Dispositionen von tausend Thaler und mehr sind, von dem Präsidenten, einem Direktor und dem Spezial-Direktor, alle übrigen von dem Spezial-Direktor, oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

VI. Der Berwaltungsrath der Gefellschaft.

§. 55.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern und aus sechs Stellvertretern, welche von der General-Versammlung aus den theils in Elbersseld, theils in Varmen, theils im übrigen Bahnbezirke wohnenden Aktionairen erwählt werden; außerdem noch aus dem Präsidenten der Direktion. Jedes erwählte Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Dienstzeit bei der Direktion drei Aktien zu deponiren. Der Staat hat das Recht, unter den von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern den Präsidenten zu bezeichnen.

Jährlich wird der Verwaltungsrath, sowohl in seinen gewählten wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Drittheil erneuert. Die ausscheidenden Mitglieder, welche das Dienstalter, oder bei gleichem Diensts Alter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden Mitglieder in die Direktion gewählt, so treten für sie zunächst nach dem Dienstalter, oder wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie dei Der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate, während der (Nr 2485.)

50.*

Baue

Bauzeit aber monatlich regelmäßig, außerdem noch so oft es der Präsident für nothig erachtet, oder auch auf den Antrag von drei Mitgliedern des Verwalztungsraths, auf den Antrag der Direktion oder ihres Präsidenten. Der Prässident ladet zu diesen Versammlungen acht Tage vorher ein. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist eine Einladung in kürzerer Frist gestattet. Ist ein Mitglied verhindert zu erscheinen, so wird davon wo möglich drei Tage vor der Sizung dem Präsidenten die schriftliche Anzeige gemacht, der dann einen der Stellvertreter nach der im § 56. sestgestellten Ordnung einberuft. Die Stellvertreter sind befugt, den Sizungen des Verwaltungsznaths beizuwohnen, doch haben sie nur dann Stimmrecht, wenn sie als Verztreter eines wirklichen Mitgliedes einberufen sind.

§ 5S.

Der Prasident ist berechtigt, in geeigneten Fallen, die Direktion oder auch den Ober-Ingemeur, zur Aufklarung über die vorkommenden Falle, zu den Sikungen einzuladen.

§. 59

Der Verwaltungsrath ist befugt:

1) von der Direktion alle, das Geschäft betreffende Ausschlüsse zu verslangen, Einsicht aller Bucher, Protokolle, Dokumente und Skripturen zu nehmen, und außergewöhnliche Kassenrevisionen zu veranstalten. Zur Ausübung solcher Kontrollmaaßregeln ist der Prasident des Verswaltungsraths an und für sich ermächtigt, andere Mitglieder bedürfen aber zu derselben eines Austrages vom Kollegium.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, insofern sich in

einer Sitzung acht Mitglieder dafür aussprechen.

3) Un die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Generalversammlungen die

geeigneten Untrage zu stellen.

Bur Gultigkeit des Beschlusses, bei den Generalversammlungen die Aufslösung der Gesellschaft zu beantragen, reicht nur die Majorität von zwei Drittel der Stimmen des vollzählig versammelten Verwaltungsrathes aus.

§. **60**.

Die Beschlusse werden in den Sitzungen des Verwaltungsraths, wenn nicht für den vorliegenden Fall statutgemäß ein Anderes bestimmt ist, nach Stimmenmehrheit gefaßt Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Prasiedent. Die Anwesenheit von acht Mitgliedern des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter genügt, wo nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, zur Fassung eines gultigen Beschlusses

Mitglieder des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter durfen nicht Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungsraths oder Stellvertreter der-

selben benachbarter Bahngesellschaften senn.

. \$. 61.

Der Berwaltungsrath nimmt bierteliahrlich den Geschäftsbericht der

Direktion entgegen, und unterwirft denselben einer genauen Prufung.

Die Direktion legt ihm die Stats und Gahresrechnungend zur Prüfung und Feststellung vor, er stellt über lettere die sich ergebenden Monita auf, und ertheilt, nachdem diese erledigt sind, und die Rechnung als richtig anerkannt worden ist, die Decharge. Er beschließt über die statutgemäß von der Direktion an denselben gerichteten Unträge.

§. 62.

In der letten Jahressitzung werden für die ausscheidenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter neue, oder auch die Ausscheidenden wieder gewählt, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. **63**.

Die Beschluffe der Direktion, betreffend:

1) die Bezeichnung der Bankhauser fur die Geldgeschafte der Gesellschaft;

2) die Anstellung, Besoldung und Instructung des Spezialdirektors und

des Ober-Ingenieurs:

3) die Anstellung, Besoldung und Instruirung derzenigen Beamten, welche für eine langere Zeit als funf Jahre in festen Dienst genommen wers den sollen, und solcher, deren jahrliche Besoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt, so wie die Hohe der eventuell von ihnen zu leistenden Raution;

4) Rauf und Verkauf von Immobilieng:

5) Kauf und Verkauf von Maschinen, Utensilien und Schienen, deren

Werth die Summe von tausend Thaler übersteigt;

- 6) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Kosten die Summe von taufend Thaler übersteigen, wober jedoch Erweiterungen der Bahn, als zur Kompetenz der Generalversammlung gehörig, ausgeschlossen sind:
- 7) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen, welche auf andere Weise, als durch offentliche Verdingung an den Mindestfordernden, vergeben werden sollen, insofern der Gegenstand die Summe von taufend Thaler übersteigt;
- 8) Feststellung des Bahngeldes, des Transporttarifs und des Kahrplans:

9) Bereinbarungen mit Unternehmern anderer Eisenbahnen, nach Maaß= gabe des S. 5.

muffen von Seiten der Direktion dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vor-

gelegt werden.

Dem Königlichen Kinanzministerium bleibt die Bestätigung des Spezial-Direktors und seines etwaigen Stellvertreters, imgleichen des Ober-Ingenieurs, ihrer Besoldung und Instructung vorbehalten, so wie auch die Beschlusse, bes treffend die Festsekung des Bahngeldes, des Transporttaris, des Fahrplans und die Erweiterung des Unternehmens, der Genehmigung der Staatsbehorde unterliegen.

So wie dem Verwaltungsrathe (S. 59.) sieht es auch der Direktion zu, Antrage an die Generalversammlung, und unter diesen auch die vom Ver-waltungsrathe verworfenen, zu stellen. Direktion und Verwaltungsrath sind jedoch verpslichtet, sich die zu stellenden Antrage wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung gegenseitig mitzutheilen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten keine Remuneration, boch aber Erfak für die durch ihre Funktion herbeigeführten Auslagen (Nr. 2485.) VII. Die

VII. Die Generalversammlung der Aftionaire. S. 65.

Die jährliche Generalversammlung findet im Laufe des zweiten Jahress Quartals in Elberfeld Statt. Die Einberufung geschieht von dem Präsidenten des Verwaltungsraths vier Wochen vor dem Zusammentritte derselben in öffentslichen Blättern (s. 35.). Der jährliche Geschäftsbericht (s. 49.) liegt acht Tage lang vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Direktion zur Einsicht der Aktionaire offen. Bei der Einberufung zu außergewöhnlichen Generalverssammlungen mussen die Gegenstände der Berathung in kurzen Worten bezeichsnet werden.

§. 66.

Die Aktionaire haben sich in den drei letzen Tagen vor der Generals Versammlung als solche in genügender Weise zu legitimiren, diese Legitimation geschieht bei der Direktion oder den dazu delegirten Mitgliedern derselben, oder Seitens der Auswärtigen dei einem öffentlichen Notare, und zwar sedesmal durch Vorzeigung der Aktien, und die zur Aushändigung derselben durch die Quitztungsbogen (S. 13.), deren Scientiffen in eine etwa zu ertheilende Vollmacht auszunehmen sind; und es wird ihnen dann, nehst dem Stimmzettel, ein gestrucktes Exemplar des sährlichen Geschäftsberichts eingehändigt. Die bei der Generalversammlung anwesenden Aktionaire, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, so wie der Beamten der Gesellschaft, können abwesende Aktionaire. vertreten, insofern sie über diese Vertretung eine genügende Vollmacht beibringen.

Es konnen sich außerdem moralische Personen durch ihre Reprasentanten oder durch Bevollmachtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuratrager, Minsterjahrige und Shefrauen durch ihre respektiven Vormunder und Shemanner,

vertreten lassen, wenn diese auch nicht Aktionaire sind.

Auch die nicht vertretenen abwesenden Aktionaire sind an die Beschlusse der Generalversammlung gebunden.

§. 67.

Obgleich dem Besitzer von nur einer Aktie die Theilnahme an den Vershandlungen der Generalversammlung gestattet ist, so ist doch jeder Aktionair nur für je drei Aktien zu einer Stimme berechtigt. Die eigenen und vertretenen Aktien werden zum Zwecke der Ermittelung der Stimmzahl zusammengerechnet. Mehr als dreißig Stimmen, für eigene und vertretene Aktien, stehen keinem Privat-Aktionaire zu.

§. 68.

Der Staat wird in jeder General Versammlung durch einen von ihm zu stellenden Kommissar vertreten, welcher nicht Aktionair zu seyn braucht, und ubt durch diesen sein Stimmrecht aus. Dasselbe erstreckt sich auf den dritten Theil der in jedesmaliger General Versammlung durch sämmtliche übrige Akstionaire vertretenen Stimmen, so daß der Staat über ein Viertel der anwessenden Stimmen zu disponiren hat.

Dieses Stimmrecht nimmt jedoch, falls die allmälige Einlösung der Aktien des Staats stattsindet (s. 26.) in dem Verhältnisse ab, daß dem Staate nach Einlösung der ersten hundertrausend Thaler nur noch neun Vierzigstel, nach Einlösung der zweiten hunderttausend Thaler nur noch ein Fünstel, nach Ein-

låsuna

losung der dritten hundertausend Thaler nur noch sieben Bierzigstel, nach Einlosung der vierten hunderttausend Thaler nur noch feche Bierzigstel, nach Ginlosung der funften hunderttausend Thaler nur noch ein Achtel, nach Einlösung der sechsten hunderttausend Thaler nur noch ein Zehntel, nach Ginlosung der siebenten hunderttausend Chaler nur noch drei Dierzigstel, nach Einlofung der achten hunderttausend Thaler nur noch ein Zwanzigstel, endlich nach Einlosung der neunten hunderttausend Thaler nur noch ein Vierzigstel der gesammten Stimmen in jeder General Dersammlung zusteht, und sein Stimmrecht nach Einlos fung der letten hunderttaufend Thaler ganz erlischt

S. 69.

Der Prasident des Verwaltungsraths führt in der General=Versamm= lung den Vorsit, und hat zwei Protokollführer, so wie zwei Stimmsammler au ernennen.

Das Protofoll wird von dem Vorsigenden, den anwesenden Direktoren, drei anderen Aktionairen und den Protokollführern unterzeichnet. Es wird demselben ein von dem Vorsigenden, einem Direktor und den Protokollführern beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Aktionaire und ihrer Stimmzahl beigefügt.

S. 70.

In den gewöhnlichen General-Versammlungen eröffnet der Vorsigende Die eigentlichen Verhandlungen durch Vortrag eines Berichts über den Gang des Unternehmens im verstoffenen Jahre. Darauf theilt er die Antrage der Direktion, des Berwaltungsraths oder einzelner Aktionaire mit, und fekt dann die Tagesordnung fest.

S. 71.

Die Gegenstände, welche nur durch einen Beschluß der General-Versammlung erledigt werden konnen, sind die folgenden:

1) Die statutgemäße Repartition des reinen Jahresgewinnes zwischen dem Antheile für den Reservesonds und dem für die Dividende;

2) die Vermehrung des Gesellschafts : Kapitals durch Ausgabe neuer Af: tien oder durch Kontrahirung von Anleihen;

- 3) Die Erweiterung des Unternehmens und die Betheiligung bei andern Eisenbahnen nach Maakgabe des S. 5., oder die Anlage eines zweiten Bahngeleises,
- 4) die Erganzungen und Abanderungen des Statuts.

5) die Aufhebung fruherer Beschlusse der General Versammlungen;

- 6) die ganzliche oder theilweise Verwendung des Reservesonds:
 7) die Entscheidung über die Antrage des Verwaltungsraths oder der Direktion nach Maaßgabe des §. 63.;
- 8, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter;

9) die Auflosung der Gesellschaft.

Die Beschlusse der Positionen 1 2 3. 4 und 9. bedürfen vor der Ausführung der Genehmigung des Staats (Nr 2485) \$ 72

§. 72.

Soll ein Antrag auf Veränderung des Statuts, die Vermehrung des Gesellschafts Rapitals oder die Erweiterung des Unternehmens der Generals Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden; so muß dies ausdrücklich in dem Einberufungsschreiben bemerkt werden. Ueber die Auslösung der Gesellsschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders zusammenberusenen Generals Versammlung, in welcher zede Aktie zu einer Stimme, ohne Beschränkung ihrer Zahl, berechtigt ist, verhandelt und Beschluß gesaßt werden.

In allen in diesem Paragraphe erwähnten Fällen haben die Beschlusse nur dann Gultigkeit, wenn in der General-Versammlung drei Viertel aller Ukstien vertreten find, und wenn sie eine Majorität von zwei Orittel der vertretes

nen Stimmen für fich haben.

Sind in solchen General-Versammlungen nicht drei Viertel sammtlicher Alktien vertreten, so wird nach sechs Wochen eine neue General-Versammlung berufen, welche dann nach Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire definitiv entscheidet.

S. 73

Bei allen übrigen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsigenden den Ausschlag.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellver-

treter geschieht im geheimen Skrutinium durch relative Stimmenmehrheit.

§. 74.

Jedem Aktionaire ist es gestattet, über den Geschäftbetrieb der Gesellschaft in der General-Versammlung sein Urtheil auszusprechen und Antrage an dieselbe zu ikellen.

Unträge der Aktionaire mussen wenigstens vierzehn Tage vor der Generals Versammlung dem Präsidenten des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt wers den, widrigenfalls dem Letztern freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generals Versammlung zu vertagen.

Der Prasident des Verwaltungsraths ist verpflichtet, die bei ihm einge-

henden Antrage ungesaumt der Direktion mitzutheilen.

§ 75.

Das Prokokoll der General-Versammlung wird entweder vollständig oder auszugsweise öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Die Beamten der Gefellschaft.

S. 76.

Jur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Diektion wird ein Spezial-Direktor angestellt, welcher stimmberechtigtes Mitglied der Die rektion ist. Die Anstellung des Spezial-Direktors bleibt der Bestätigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vorbehalten, eben so auch die Genehmigung der Besoldung und Feststellung der Bedingungen seiner Entlassung und Suspenzdrung Bei jeder Beamtenanstellung muß der Spezial-Direktor vorgängig geshört werden. Die Besoldung des Spezial-Direktors kann zum Theile in einer Tantieme vom Reingewinne bestehen.

Zum etwaigen Stellvertreter des Spezial-Direktors wird oder werden auf den Antrag der Direktion ein oder mehrere Beamte der Gesellschaft, vorbeshaltlich der Bestätigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom Verwaltungsrathe ernannt.

S. 77.

Der zweite Beamte der Gesellschaft ist der Ober-Ingenieur, welcher sammtliche technische Arbeiten zu leiten hat und zu dessen Verfügung die übrisgen technischen Beamten gestellt sind. — Die Anstellung desselben, so wie seine Besoldung und die Feststellung der Bedingungen seiner Entlassung und Suspens durung bedürfen der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

S. 78.

Die sammtlichen höheren Beamten der Gesellschaft mussen vor ihrer Ansstellung in die Hande der Direktion auf Shre, Pflicht und Gewissen geloben, und sich demnachst schriftlich verpflichten:

- 1) weder direkt noch indirekt Handelsgeschäfte und Handelsspekulation zu treiben;
- 2) ihre Meinung und ihre Antrage bei Verwaltung ihrer Stelle nur nach reiflicher Erwägung, und einzig und allein im wahren Interesse der Gesellschaft, ohne alle Nebenrucksichten, abzugeben;
- 3) keine Funktion in irgend einer Kommunal-Verwaltung zu versehen, es sey denn, daß das Gesetz unbedingt dazu verpflichte;
 - 4) nicht anders Theil zu nehmen an Kommissionen zur Berathung von Kommunal-Interessen, als allein im Auftrage oder mit Genehmigung der Direktion;
 - 5) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Institute und anos nomen Gesellschaften, es sep denn, daß die Direktion dies im Intersesse der Gesellschaft ausdrücklich gestatte.

6. 79

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höhern Beamten der Gesellschaft senn mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben vermittelst eines einstimmigen Beschlusses, wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit, oder aus tristigen moralischen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung bei dem Verwalztunsrathe anzutragen.

Zum gultigen Beschlusse über die Suspension oder den Antrag auf Entlassung des Spezial Direktors genugt die Einstimmigkeit der vier übrigen Direktoren.

Die Entlassung eines Beamten wird von dem Verwaltungsrathe, nache dem der Beamte, in so fern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelassen worden ist, ausgesprochen, wenn wesnigstens neun Mitglieder der Versammlung dafür stimmen Eine solchergestalt Jahrgang 1844. (Nr. 2485—2486.)

ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben verstragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reingewinne, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile, vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen.

Die Beschlusse in Betreff der Suspendirung und Entlassung des Spezials Direktors und des Ober-Ingenieurs bedürfen, vor der Ausführung, der Geneh-

migung des Königlichen Finang-Ministeriums.

(Nr. 2486) Berordnung wegen Erganzung und Abanderung einiger Bestimmungen bes Feuersozietäts-Reglements fur die Rheinprovinz, vom 5. Januar 1836. D. d. ben 23. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen wegen Ergänzung und Abanderung einiger Bestimmungen des Resglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836, nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinz, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

ad §. 59.

Die Wiederherstellung eines abgebrannten und versicherten Gebäudes muß, wenn nicht von dem Wiederausbau dispensirt, oder die Wiederherstellung des Gebäudes aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten untersagt wird (§§. 62. und 66.), in der Regel und so weit es nach dem Umfange des Baues ohne Nachtheil für die Ausführung desselben zulässig ist, binnen Jahresfrist von dem Tage des Brandes an gerechnet, bewirkt werden; geschieht dies nicht, so sind die Hoppothekssläubiger besugt, die Wiederherstellung des Gebäudes für die ihnen zu überweisenden Brandentschädigungsgelder nach eignem Plane zu beswirken; dieselben sollen aber auch, wenn sie von dieser Besugniß Gebrauch maschen, verpslichtet seyn, den Bau binnen anderweitiger Jahresfrist zu vollenden.

Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so gebührt demjenigen unter ihnen der Vorzug, welcher nach der Eintragung der Spätere im Range ist, und das her bei dem tüchtigen Wiederaufbau das meiste Interesse hat.

In allen diesen Fällen ist die gehörige Verwendung der den Gläubigern zu zahlenden Entschädigungssumme in gleicher Weise zu überwachen, wie dies in Ansehung der dem Versicherten selbst zu zahlenden Entschädigungsgelder in den §5. 60. und 61. vorgeschrieben ist.

In Ermangelung gutlicher Vereinigung zwischen den Betheiligten (Schuldener und Gläubiger) tritt richterliche Entscheidung ein.